

Besondere Bedingungen des **Versicherungs Verein Enger** zur Hausratversicherung

1. Versicherte Sachen
 - 1.1 Anlagen zur Sicherung der Wohnung
 - 1.2 Gefriergut
 - 1.3 Beruflich/gewerblich genutzte Sachen
 - 1.4 Gebäudebestandteile
2. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung
 - 2.2 Überschallknall
 - 2.3 Weitere Naturgefahren
3. Feuer
 - 3.1 Überspannungsschäden
 - 3.2 Sengschäden und Schmorschäden
 - 3.3 Verpuffung, Rauch, Ruß
 - 3.4 Fahrzeuganprall
 - 3.5 Kurzschlusschäden
 - 3.5 Nutzwärmeschäden
4. Einbruchdiebstahl
 - 4.1 Räuberische Erpressung
 - 4.2 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
 - 4.3 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
 - 4.4 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten
 - 4.5 Diebstahl von Wäsche
 - 4.6 Diebstahl von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen
 - 4.7 Diebstahl aus dem Krankenzimmer
 - 4.8 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen
 - 4.9 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen
 - 4.10 Einbruch durch nicht versicherte Räume
 - 4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz
 - 4.12 Vandalismus nach Einschleichen
 - 4.13 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt
 - 4.14 Einfacher Diebstahl (Trickdiebstahl) am Versicherungsort
 - 4.15 Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln
 - 4.16 Fahrraddiebstahl
5. Leitungswasser
 - 5.1 Innenliegende Regenfallrohre
 - 5.2 Rückstau
 - 5.3 Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizung, Schwimmbäder, Saunen, Zimmerbrunnen und Wassersäulen
6. Sturm und Hagel
 - 6.1 Sturm- und Hagelschäden auf dem versicherten Grundstück
7. Versicherungsort
 - 7.1 Beruflich genutzte Räume
 - 7.2 Garagen am Wohnort
 - 7.3 Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen
8. Außenversicherung
 - 8.1 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung
 - 8.2 Verbesserte Außenversicherung
 - 8.3 Wertsachen in Bankschließfächern
9. Versicherte Kosten
 - 9.1 Hotelkosten
 - 9.2 Transportkosten und Lagerkosten
 - 9.3 Wasserverlust
 - 9.4 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
 - 9.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub
 - 9.6 Umzugskosten
 - 9.7 Sachverständigenkosten
 - 9.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - 9.9 Kosten für provisorische Maßnahmen
 - 9.10 Tierarztkosten
 - 9.11 Bewachungskosten
 - 9.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
 - 9.13 Datenrettungskosten

10. Vorsorgeversicherung

10.1 Verbesserte Vorsorge

10.2 Vorsorgeversicherung für Kinder innerhalb Deutschland

11. Wertsachen

11.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

11.2 Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (Chipkarte)

11.3 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

11.4 Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen etc.

11.5 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

12. Gefahrerhöhung

12.1 Gerüstmeldung

12.2 Unbewohnte Wohnung

13. Sonstiges

13.1 Verzicht auf die Prüfung einer möglichen Unterversicherung

13.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

13.3 Verzicht auf Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

13.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

13.5 Besserstellungsklausel

13.6 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

13.7 Schäden durch Verkehrs- bzw. Transportmittelunfall

13.8 Innovationsgarantie

13.9 Leistungsgarantie Musterbedingungen

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016) gilt folgendes vereinbart:

1. Versicherte Sachen

1.1 Anlagen zur Sicherung der Wohnung

- a) Ergänzend zu A 8 VHB 2016 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, versichert.
- b) Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

1.2 Gefriergut

- a) Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall). Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.

1.3 Beruflich/gewerblich genutzte Sachen

- a) Abweichend von A 8.3.7 VHB 2016 sind Sachen (Handelswaren und Musterkollektionen), die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.

1.4 Gebäudebestandteile

Siehe A 8.3.1 und A 8.3.2 und A 8.3.3 VHB 2016

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

Abweichend von A 2.2 VHB 2016 sind Schäden durch Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung mitversichert.

1. Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

2. Innere Unruhen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- b) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

3. Streik oder Aussperrung

- a) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im

Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

2.2 Überschallknall

Ergänzend zu A 3.6 VHB 2016 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

2.3 weitere Naturgefahren

- a) Gemäß A 6.4 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 %, mindestens 250 €, maximal jedoch 2.500 €.

3. Feuer

3.1 Überspannungsschäden

Siehe A 3.2 und A 3.3 VHB 2016

3.2 Sengschäden und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7.2 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

3.3 Verpuffung, Rauch, Ruß

- a) In Erweiterung von A 3.1 VHB 2016 sind Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung mitversichert.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Einwirkung des Rauches entstehen. Allmählichkeitsschäden sind ausgeschlossen.

3.4 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von A 3.6 VHB 2016 gilt Folgendes:

- a) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.
- b) Für Sachen außerhalb des Versicherungsortes besteht kein Versicherungsschutz.
- c) Besteht Versicherungsschutz durch den Kraftfahrzeugversicherer, leistet der Versicherer subsidiär (nachrangig).

3.5 Kurzschlusschäden

- a) In Ergänzung zu A 3.2 VHB 2016 gelten auch sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen mitversichert.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die auf altersbedingtem Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind.

3.6 Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 3.1 VHB 2016 leistet der Versicherer auch für Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

4. Einbruchdiebstahl

4.1 Räuberische Erpressung

a) Bei einem versicherten Raub gemäß A 4.3 VHB 2016 besteht abweichend von A 4.4.2 VHB 2016 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

b) Die Entschädigungsgrenzen gemäß A 18 VHB 2016 bleiben unverändert.

c) Die Entschädigung ist auf 25.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4.2 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

a) Für Kinderwagen und Krankenfahrstühle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

aa) der Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise gesichert war und außerdem

bb) sich der Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Abstellraum oder im Treppenhaus befand.

b) Für die mit dem Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl abhandengekommen sind.

c) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller und die Marke des versicherten Kinderwagens oder Krankenfahrstuhls zu beschaffen und aufzubewahren.

d) Die Entschädigung wird nur in Verbindung mit der Wiederbeschaffungsrechnung geleistet (Naturalersatz).

e) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.3 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Siehe Klausel 13.6 dieser Ergänzungen und Erweiterungen

4.4 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

a) Entschädigung wird auch geleistet für Gartenmöbel und Gartengeräte, die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.5 Diebstahl von Wäsche

a) Entschädigung wird auch geleistet für Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

b) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.6 Diebstahl von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen

Entschädigung wird auch geleistet für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörenden Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken dienen und die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

4.7 Diebstahl aus dem Krankenzimmer

a) Entschädigung wird auch für versicherte Sachen geleistet, wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 18 VHB 2016 mit Ausnahme von Bargeld, jedoch höchstens 250 €.

4.8 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen

a) Mitversichert ist der Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern des Versicherungsnehmers, die sich in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

b) Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 7.500 €.

4.9 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen, Schiffskabinen und Zugabteilen

Siehe Klausel 13.6 dieser Ergänzungen und Erweiterungen

4.10 Einbruch durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1 VHB 2016 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht zum Versicherungsort dieses Vertrages (A 10 VHB 2016) zählenden Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz

Siehe Klausel 13.6 dieser Ergänzungen und Erweiterungen

4.12 Vandalismus nach Einschleichen

Ergänzend zu A 4.2 VHB 2016 besteht auch Versicherungsschutz gegen Vandalismusschäden, wenn sich der Dieb gemäß A 4.1.3 VHB 2016 eingeschlichen hat.

4.13. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

Siehe Klausel 13.6 dieser Ergänzungen und Erweiterungen

4.14 Einfacher Diebstahl (Trickdiebstahl) am Versicherungs-ort

a) Abweichend von A 4.3.1 VHB 2016 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Trickdiebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet versichert.

b) Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung Zutritt verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

c) Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

d) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 € begrenzt.

4.15 Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln und bei Gemeinschaftstüren

a) Schlossänderungskosten gemäß A 13.2.5 VHB 2016 gelten auch dann als mitversichert, wenn sich der Dieb mittels gestohlener Schlüssel Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

b) In Erweiterung von A 13.2.5 VHB 2016 gelten auch Kosten für Schlossänderungen an Gemeinschaftstüren, die gemeinsam mit anderen Hausbewohnern benutzt werden und auf dem Versicherungsgrundstück sind, mitversichert.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 € begrenzt.

4.16 Fahrraddiebstahl

a) Für Fahrräder und Fahrradanhänger, sowie damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch nachfolgende Sicherungen gesichert war.

Fahrrädern gleichgestellt sind Pedelecs sowie E-Bikes, sofern keine Versicherungspflicht besteht.

b) Ausgeschlossen sind Navigationsgeräte.

c) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Wenn das Fahrrad abgestellt wird, muss dieses mit einem eigenständigem Fahrradschloss mit anderen Gegenständen so verbunden werden, dass eine einfache Wegnahme nicht möglich ist. Dauerhaft mit dem Fahrrad verbundene, so genannte „Rahmenschlösser“, gelten nicht als eigenständige Fahrradschlösser.

d) Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum versicherten Fahrrad aufzubewahren. Dieses sind zum Beispiel Kaufbelege, Rahmennummer, Hersteller, Marke usw. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so wird Entschädigung nur geleistet, wenn die Merkmale anderweitig nachgewiesen werden können.

e) Der Diebstahl ist unverzüglich polizeilich anzuzeigen und dem Versicherer den Nachweis der Anzeige zu übermitteln.

5. Leitungswasser

5.1 Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von A 5.2 VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5.2 Rückstau

Abweichend von 2.3b) dieser Ergänzungen und Erweiterungen verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt.

5.3 Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Zimmerbrunnen, Schwimmbädern, Saunen und Wassersäulen

In Erweiterung von A 5.2 VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen, Zimmerbrunnen, Schwimmbädern, Saunen oder Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6. Sturm- und Hagelschäden auf dem versicherten Grundstück

Abweichend von A 6.5.7 VHB 2016 wird für versicherte Sachen außerhalb von Gebäuden, aber innerhalb des Versicherungsortes nach A 10 VHB 2016 Entschädigung geleistet.

7. Versicherungsort

7.1 Beruflich genutzte Räume

Abweichend von A 10.1 VHB 2016 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.

7.2 Garagen am Wohnort

Siehe A 10.4 VHB 2016

7.3 Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen

a) Abweichend von A 9.1.3 VHB 2016 gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen als Hausrat gemäß A 8.1 VHB 2016.

b) Die Entschädigung ist auf 1.000 € begrenzt.

8. Außenversicherung

8.1 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Für Hausratsachen nach A 8 VHB 2016, die der Ausübung eines Sportes dienen, leistet der Versicherer im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

a) In Abänderung von A 12.1.2 VHB 2016 gelten versicherte Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert,

auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

b) Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

8.2 Verbesserte Außenversicherung

a) Abweichend von A 12.1.2 VHB 2016 gelten Zeiträume bis 12 Monate als vorübergehend.

b) Gemäß A 12.6 VHB 2016 ist keine Selbstbeteiligung oder Entschädigungsgrenze vereinbart.

8.3 Wertsachen in Bankschließfächern

a) In Tresorräumen von Geldinstituten besteht Versicherungsschutz für Wertsachen gemäß A 18 VHB 2016, soweit dort Kunden Schließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken (Inhalt) genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.

b) Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß A 18 VHB 2016.

c) Besteht Versicherungsschutz durch das Geldinstitut, leistet der Versicherer subsidiär (nachrangig).

9. Versicherte Kosten

9.1. Hotelkosten

Gemäß A 13.2.3 VHB 2016 sind Hotelkosten pro Tag mit 150 € mitversichert, und zwar längstens für die Dauer von 200 Tagen.

9.2 Transportkosten und Lagerkosten

Gemäß A 13.2.4 VHB 2016 sind Lagerkosten ohne zeitliche Begrenzung mitversichert.

9.3 Wasserverlust

In Ergänzung zu A 13.1 VHB 2016 sind die Kosten für Wasserverlust aufgrund eines versicherten Sachschadens gemäß A 5.3.1.1 VHB 2016 mitversichert.

9.4 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

a) Mitversichert sind die Kosten durch Missbrauch des Telefonanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach A 4.1 VHB 2016 bezeichnete Art in die Wohnung eingedrungen ist.

b) Nicht versichert sind Gebühren, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.

c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

9.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten Schadens vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Eine Prüfung erfolgt durch den Versicherer im Einzelfall.

a) Die Mindestschadenhöhe muss 5.000 € betragen.

b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers von mindestens 5 Tagen für die einzelne Reise und zwar bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 42 Tagen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

d) Die Höchstentschädigung im Schadenfall ist auf 10.000 € begrenzt.

9.6 Umzugskosten

Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der

versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die tatsächlich anfallenden, nachgewiesenen Kosten für den Umzug. Der Anspruch entfällt, sofern eine Leistung aus 9.1 (Hotelkosten) erbracht wird.

9.7 Sachverständigenkosten

In Abweichung zu A 19 VHB 2016 ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigen Verfahrens zu 100 Prozent, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000 € übersteigt.

9.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

9.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Siehe A 13.2.9 VHB 2016

9.10 Tierarztkosten

Mitversichert gelten Haustierunterbringungskosten oder Tierarztkosten, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.

9.11 Bewachungskosten

Die Bewachungskosten gemäß A 13.2.6 VHB 2016 betragen maximal 150 Stunden.

9.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
- c) Ist der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt.

9.13 Datenrettungskosten

- a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien) sowie für Daten und Programme, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungsmedium oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet

keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

10. Vorsorgeversicherung

10.1 Verbesserte Vorsorge

Ergänzend zu A 14.2.4 VHB 2016 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

10.2 Vorsorgeversicherung für Kinder innerhalb Deutschland

- a) Zieht ein Kind des Versicherungsnehmers aus der versicherten Wohnung aus und gründet erstmalig einen eigenen Hausstand, so wird für ein Jahr ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung gewährt.
- b) Voraussetzung für die prämienfreie Vorsorgeversicherung ist die rechtzeitige Mitteilung an den Versicherer unter Angabe des Namens und Geburtsdatums sowie der Anschrift des Kindes.
- c) Versicherungsschutz wird nur innerhalb Deutschland gewährt.
- d) Fremdes Eigentum ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur mitversichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.
- e) Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch ein Jahr nach Auszug.
- f) Die für den neuen Hausstand gültige Versicherungssumme beträgt 25 Prozent der für den bestehenden Vertrag gültigen Versicherungssumme.

11. Wertsachen

11.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Siehe A 18.3.1 VHB 2016

11.2 Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (Chipkarte)

Abweichend von A 18.3.2.1 VHB 2016 ist Bargeld sowie auf Geldkarten geladene Beträge bis insgesamt 5.000 € mitversichert.

11.3 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von A 18.3.2.2 VHB 2016 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 25.000 € mitversichert.

11.4 Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

Abweichend von A 18.3.2.3 VHB 2016 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 50.000 € mitversichert.

11.5 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

In Erweiterung zu A 18.3.2.1 VHB 2016 gilt der Missbrauch von Kunden-, Scheck-, Kreditkarten und Datenträgern nach Einbruchdiebstahl gemäß A 4.1 VHB 2016 bis 3.000 € mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

12. Gefahrerhöhung

12.1 Gerüstmeldung

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist nicht als besondere Gefährdung anzeigepflichtig.

12.2 Unbewohnte Wohnung

Siehe A 23.1.3 VHB 2016.

13. Sonstiges

13.1 Verzicht auf die Prüfung einer möglichen Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) verzichtet der Versicherer auf eine Anrechnung der Unterversicherung.

13.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von B 4.12.1.2 VHB 2016 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Versicherungsleistung von 100% der Versicherungssumme darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13.3 Verzicht auf Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

Abweichend von A 21 VHB 2016 und B 3.3.1 VHB 2016 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit/Sicherheitsvorschrift auf eine Leistungskürzung verzichtet.

13.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate gilt eine prämiensfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung greift nicht:

- a) aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr. Grundgefahren sind: Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Naturgefahren.
- b) wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt.

Wird in diesem Fall eine prämienspflichtige Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summennachversicherung beantragt greift die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

13.5 Besserstellungsklausel

a) Sollte sich bei einem konkreten Schadensfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser sind, reguliert der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages.

Die Vertragsunterlagen des Vorvertrages müssen vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden.

b) Sofern ein in Deutschland zugelassener Versicherer mit einem frei zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung einen besseren Leistungsumfang als in diesem Vertrag vereinbart, wird der Versicherer im konkreten Schadenfall nach den Bedingungen dieses Tarifs regulieren.

Die Vertragsunterlagen dieses Tarifs müssen vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden.

c) Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die in diesem Vertrag zu Grunde liegende Versicherungssumme begrenzt. Generell zu diesem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen, Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt

13.6 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Wird der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer/in oder einer im Haushalt mitlebenden Person Opfer einer Straftat und erleidet einen Schaden an

versicherten Sachen so leistet der Versicherer bis maximal 7.500 Euro Entschädigung. Die Straftat muss polizeilich angezeigt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden.

13.7 Schäden durch Verkehrs- bzw. Transportmittelunfall

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung oder Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittel, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Verkehrs- oder Transportmittel sind PKW, LKW, Bus, Bahn, Taxi oder Anhänger, wenn dieser von einem PKW, LKW oder Bus gezogen wird.

13.8 Innovationsgarantie

Künftige Bedingungsverbesserungen werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

13.9 Leistungsgarantie Musterbedingungen

Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung 2016 und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (AVB 2016) abweichen.